

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	2
2	ANFRAGEN UND ANGEBOTE	2
3	AUFTRAGSBESTÄTIGUNG / VERTRAGSABSCHLUSS.....	2
4	KAUFPREIS / FÄLLIGKEIT / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....	2
5	LIEFERTERMIN.....	2
6	LIEFERBEDINGUNGEN / GEFAHRENÜBERGANG	3
7	RECHNUNGEN / ZAHLUNG.....	3
8	VERTRAGSSTRAFE	3
9	RÜGEOBLIEGENHEIT UND SACHMÄNGELHAFTUNG.....	3
10	BEISTELLUNGEN	4
11	PRODUKTHAFTUNG UND VERSICHERUNGSSCHUTZ	4
12	QUALITÄTSSICHERUNG	4
13	PRODUKTSICHERHEIT (ZULASSUNGEN / ZERTIFIKATE / ABNAHMEN).....	4
14	GEHEIMHALTUNGS- / URHEBER- / PATENT- / SCHUTZRECHTE	5
15	DATENSCHUTZ.....	5
16	ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	5
17	ETHIK / COMPLIANCE / UMWELTORIENTIERUNG.....	5
18	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5

1 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Bestellungen und Einkäufe von Produktions- und Logistik-Artikeln, Hilfsstoffen und Betriebsmitteln im Sinne von Verbrauchsmaterial für die bundesdeutschen Standorte innerhalb der MUGELE-Gruppe. Etwaige Allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten erkennen wir somit nicht an, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich im Einzelfall widersprechen. Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Ergänzend dazu gelten die Incoterms in der jeweils neuesten Fassung.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir trotz abweichender oder widersprechender Bedingungen des Lieferanten dessen Leistung vorbehaltlos entgegennehmen sowie für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

Diese Einkaufsbedingungen (AEB) gelten nur gegenüber Unternehmern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

2 ANFRAGEN UND ANGEBOTE

Unsere Anfragen sind grundsätzlich unverbindlich. Der Lieferant kann darauf sein Angebot innerhalb der von uns genannten Frist ab Anfrage erteilen. Angebote des Lieferanten müssen dem Text unserer Anfragen und von uns zur technischen Spezifikation beigefügten Unterlagen entsprechen; sie sind kostenfrei zu erstellen.

Abweichungen und Alternativangebote sind als solche deutlich bei der jeweiligen Angebotsposition zu kennzeichnen. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Anfrage zu verwenden. Nach Abwicklung der Anfrage sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben; Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

Angebote sind für uns nur bindend, wenn sie schriftlich oder in Textform erstellt worden sind. Mündliche Angebote oder Absprachen (ggf. Nachbesserungen) sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

3 AUFTRAGSBESTÄTIGUNG / VERTRAGSABSCHLUSS

Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich oder in Textform (E-Mail oder Internet-Plattform) erfolgen. Bestellungen und Lieferabrufe im Direktversand (z.B. WEB-Anwendungen, Einkaufsportale) sind auch ohne Unterschrift wirksam.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zuzusenden. Über die Fristwahrung entscheidet jeweils der Zugangszeitpunkt. Wird die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist bestätigt, ist kein Auftrag zustande gekommen.

4 KAUFPREIS / FÄLLIGKEIT / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis ist bindend. Der vereinbarte Kaufpreis schließt die Kosten für Lieferung, Verpackung und Transportversicherung ein. Eine etwaige Rücknahme der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

Alle Preise sind rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wobei diese gesondert auszuweisen ist.

Soweit im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen und schriftlich von uns bestätigt wird, soll die Zahlung im Regelfall innerhalb von 14 Tagen ab ordnungsgemäßer, vollständiger Leistungserbringung / Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 3 % Skonto beziehungsweise innerhalb von 30 Tagen rein netto erfolgen.

Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir begründeterweise aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln einbehalten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

Sind Anzahlungen vereinbart, erfolgen diese ausschließlich gegen schriftliche Bankgarantie (Vorauszahlungsbürgschaft).

5 LIEFERTERMIN

Der Verkäufer hat die vereinbarte Lieferzeit strikt einzuhalten; vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Eine drohende Verzögerung ist uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich anzuzeigen. Das gilt auch für Vorfälle, die aus terminlichen Gründen Zusatzfrachtkosten wegen Sonderfahrten erforderlich machen.

Unsere vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung ist kein Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Ersatzansprüche.

Auch vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind uns unverzüglich anzuzeigen und bedürfen ausdrücklich unserer schriftlichen Zustimmung.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der mit uns vereinbarten Empfangsstelle. Für mehr als 3 Arbeitstage zu früh gelieferte Ware können dem Lieferanten die entstehenden Lagerkosten oder der Rücktransport der Ware belastet werden.

6 LIEFERBEDINGUNGEN / GEFAHRENÜBERGANG

Die Art der Beförderung wird von uns bei Auftragserteilung bestimmt. Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Der Gefahrübergang erfolgt durch die Annahme der Lieferware an der vereinbarten Empfangsstelle. Die Ware wird unabhängig von Versendungsart und Transporthaftung auf Gefahr des Lieferanten versandt. Wird abweichend davon Lieferung ab Werk vereinbart, geht die Gefahr mit Übergabe an die Transportperson über und die Lieferung wird von uns versichert.

Waresendungen müssen grundsätzlich unter Beifügung von Lieferscheinen erfolgen. Bei Sammelversand mehrerer Bestellungen durch den Lieferanten ist grundsätzlich pro Bestellung ein gesonderter Lieferschein mit der exakten Bestellnummer beizufügen. Ohne Lieferschein sind wir nicht zur Annahme der Lieferware verpflichtet.

Ggf. erforderliche Material- und Abnahmeprüfzeugnisse, Prüfbescheinigungen, Kalibrierzertifikate, Dokumentationen und Betriebsanleitungen sind der Ware beizulegen und zeitgleich per E-Mail an die E-Mail-Adresse des MUGELE-Bestellers zu senden.

7 RECHNUNGEN / ZAHLUNG

Rechnungen sind uns beim Versand der Ware mit separater Post oder per E-Mail als PDF-Dokument zuzuschicken. Die Rechnungen müssen unsere Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten. Jede Lieferung ist für sich zu fakturieren. Bei Teillieferungen muss die verbleibende Restmenge angegeben werden. Unsere Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Leistung des Verkäufers.

8 VERTRAGSSTRAFE

Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 %. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber den Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Davon abweichende höhere Vertragsstrafen müssen im jeweiligen Fall individuell schriftlich vereinbart werden.

9 RÜGE OBLIEGENHEIT UND SACHMÄNGELHAFTUNG

Die bezogenen Produkte werden nach deren Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden geprüft. Weitere Wareneingangsprüfungen werden nicht durchgeführt. Unsere Rüge erfolgt daher rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang bzw. bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung, Lieferung einer neuen Sache oder im Falle von drohenden wirtschaftlichen Schäden selbst zu Lasten des Lieferanten die Kosten für Nacharbeit zu fordern. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere anstatt der Leistung, bleibt vorbehalten.

Die gesetzlichen Ansprüche aus Sachmängelhaftung stehen uns uneingeschränkt zu. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant haftet auch für leichte Fahrlässigkeit.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

Bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist 72 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

10 BEISTELLUNGEN

Von MUGELE beigestellte Materialien und / oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen vom Besteller nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung beigestellter Materialien und der Einbau solcher Teile zur Herstellung eines anderen Gegenstandes erfolgen ausschließlich für uns. Nach Verarbeitung unserer Materialien und / oder Einbau unserer Teile sind wir Miteigentümer am hergestellten Gegenstand im Verhältnis des Wertes unserer Beistellung zum Wert des so geschaffenen Gegenstandes.

Sind beigestellte Materialien mangelhaft, so muss uns dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Abweichungen vom Sollzustand angezeigt werden.

11 PRODUKTHAFTUNG UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

Hat der Lieferant einen Produktschaden zu verantworten, verpflichtet er sich, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache auf seinen Herrschafts- und Organisationsbereich zurückzuführen ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.

Bei einer Produkthaftung ist der Lieferant weiter verpflichtet, diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die MUGELE durch eine erforderliche Rückrufaktion entstehen (diesbezügliche Forderungen sind insbesondere im Rahmen des sog. Kaufteile-Managements relevant). Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden eine Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten, die im Hinblick auf die Deckungssumme den vorhersehbaren Risiken angemessen ist. Der Lieferant hat MUGELE diesen Versicherungsschutz durch Vorlage der Kopie der aktuellen Versicherungspolice auf Verlangen nachzuweisen. Eventuelle Schadensersatzansprüche von MUGELE werden durch die Höhe der Deckungssumme nicht beschränkt.

12 QUALITÄTSSICHERUNG

Der Lieferant muss uns vor deren Implementierung über jegliche Änderungen rechtzeitig informieren, welche die Eignung des beschafften Produkts, die festgelegten und vereinbarten Anforderungen zu erfüllen, beeinflussen.

Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich nach der Null-Fehler-Strategie zu arbeiten. Auf Verlangen von MUGELE hat der Lieferant seine Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch ein anerkanntes System (z.B. ein QM-Zertifikat nach Standard DIN EN ISO 9001) nachzuweisen. Bedarfsweise schließt MUGELE mit dem Lieferanten ergänzende Vereinbarungen (z.B. QSV / GHV / Geschäftspartnerkodex) ab.

13 PRODUKTSICHERHEIT (ZULASSUNGEN / ZERTIFIKATE / ABNAHMEN)

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware im Einklang mit den jeweils gültigen chemikalienrechtlichen Anforderungen, z.B. REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006), steht und dass alle Bestandteile der Ware ordnungsgemäß im Sinne der jeweils gültigen chemikalienrechtlichen Verordnung registriert sind.

Weiterhin steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkten enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH Verordnung erforderlich, registriert wurden und dass MUGELE den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i. S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe ausreichender Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

Der Lieferant gewährleistet, dass er als Hersteller, Importeur als auch Händler ausschließlich sichere Produkte gemäß den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) bzw. der zugehörigen Europäischen Richtlinien zum Inverkehrbringen oder Bereitstellen von Produkten auf den Europäischen Binnenmarkt bringt.

Dies betrifft Sicherheitsanforderungen für Produkte, welche für technische Geräte sowie Verbraucherprodukte in Deutschland gelten sowie die Einrichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, ebenso die CE-Kennzeichnung sowie das GS-Zeichen.

14 GEHEIMHALTUNGS- / URHEBER- / PATENT- / SCHUTZRECHTE

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, von denen er durch die Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangt, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Zeichnungen, Modelle, Muster, Spezifikationen, vergleichbare Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, sondern nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages zwischen uns und dem Lieferanten verwendet werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, Gegenstände und Unterlagen wie oben aufgeführt fachgerecht zu lagern und so zu kennzeichnen, dass sie eindeutig als unser Eigentum unterscheidbar sind.

Setzt der Lieferant zur Vertragserfüllung Unterlieferanten ein, hat er diese bei Beauftragung zu verpflichten, die vorangehenden Anforderungen gleichermaßen einzuhalten.

Der Lieferant gewährleistet, dass er in Erfüllung des Vertrages keine geschützten Rechte Dritter verletzt und garantiert, dass MUGELE die gelieferte Ware im Rahmen des geltenden Rechts benutzen kann und dadurch keine Patente, Marken oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Wird MUGELE von Dritten unter dem Vorwurf einer Schutzrechtverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen und uns zusätzlich daraus entstehenden Aufwendungen freizustellen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

15 DATENSCHUTZ

Der Lieferant speichert personenbezogene Daten im Rahmen der Bestellabwicklung ausschließlich zweckgebunden zur optimalen Auftragsabwicklung und gibt die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner im Bedarfsfall an unterbeauftragte Lieferanten auch nur in diesem Kontext weiter. Alle Unterlieferanten sind verpflichtet die Kontaktdaten nur zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu verwenden, eine anderweitige Nutzung ist nicht erlaubt.

16 ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtlichen von ihm beschäftigten Mitarbeitern zumindest den gesetzlichen Mindestlohn zu bezahlen. Seine Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

Der Lieferant hält die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Menschenrechte, insbesondere das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Menschenhandel, Korruption und Diskriminierung, ein. Er ist darüber hinaus zur Einhaltung von gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen sowie anwendbaren Arbeitssicherheitsstandards als auch der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen verpflichtet. Seine Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

17 ETHIK / COMPLIANCE / UMWELTORIENTIERUNG

Der Lieferant muss im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen sicherstellen, dass er und seine Subunternehmer sich an Grundsätze halten, die mindestens denen entsprechen, die in den Verhaltensrichtlinien der MUGELE-Gruppe niedergelegt sind. Bei entsprechender Relevanz wird der Lieferant nach dem MUGELE-Geschäftspartnerkodex verpflichtet.

Der Lieferant wird im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen den Einfluss seiner Aktivitäten auf die Umwelt so gering wie möglich halten. Dies gilt insbesondere für klimaschädliche Emissionen, Abfälle und den Verbrauch von natürlichen Ressourcen.

18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für alle Rechtsbeziehungen mit unseren Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes aus dem Wiener Übereinkommen für Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB)



VA-07-01-01 (Anlage)
Rev. 1 (15.04.2023)

RICHTLINIEN FÜR DEN ZENTRALEINKAUF VON PRODUKTIONS- / LOGISTIK-MATERIALIEN,
HILFSSTOFFEN UND BETRIEBSMITTELN IN DER MUGELE - Gruppe

Ist der Lieferant Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Sitz in D-73574 Iggingen-Brainkofen. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten wahlweise an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Erfüllungsort unser Sitz in D-73574 Iggingen-Brainkofen.

Sollten einzelne Regelungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der Regelungen im Übrigen nicht. Die unwirksame oder undurchsetzbare Regelung ist durch eine wirksame oder durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsklauseln berührt, ungeachtet davon, ob es sich um AEB- oder Individualbestimmungen handelt, die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses im Übrigen nicht.